

WETTSPIELORDNUNG DES DTB E. V.

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Mannschaftsmeisterschaften
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Spieljahr
- § 4 Altersklassen
- § 5 Spielberechtigung
- § 5a Bekämpfung des Dopings
- § 6 Feststellung der Spielstärke
- § 7 Rechtsweg
- § 7a Festlegung von Servicegebühren

B. Mannschaftswettbewerbe der Verbände

I. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften

- § 8 Wettbewerbe
- § 9 Teilnahmeberechtigung
- § 10 Spielberechtigung/Mannschaftsmeldung
- § 11 Durchführung der Wettbewerbe
- § 12 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 13 Oberschiedsrichter
- § 14 Siegreiche Verbände, Erinnerungszeichen

C. Mannschaftswettbewerbe der Vereine

I. Deutsche Vereinsmeisterschaften

- § 15 Damen, Herren, Herren 30
- § 16 Damen 30, Seniorinnen, Senioren
- § 17 Teilnahmeberechtigung
- § 18 Mannschaftsmeldung
- § 19 Durchführung der Wettbewerbe
- § 20 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 21 Oberschiedsrichter
- § 22 Erinnerungszeichen

D. Bundesliga-Statut

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Bundesligen

- § 23 Organisation
- § 24 Pflichten gegenüber dem DTB
- § 25 Rundfunk und Fernsehrechte
- § 26 Werberechte
- § 27 Bälle
- § 28 Aufgaben des Ausschusses für Bundesligen
- § 29 Spielleiter

- § 30 Mannschaftsmeldung
- § 31 Spielberechtigung bei Gruppen- und Endspielen
- § 32 Einteilung in Gruppen
- § 33 Durchführung und Wertung der Wettbewerbe
- § 34 Folgen bei Nichtantritt bzw. nicht vollständigem Antritt
- § 35 Abstiegsregelungen
- § 36 Aufstiegsregelungen
- § 37 Siegreiche Mannschaften/ Wanderpreise
- § 38 Kosten für Reise und Aufenthalt
- § 39 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter
- § 39a Meldung der Mannschaftsaufstellungen und Spielergebnisse

II. Bestimmungen für die Bundesliga-Herren

- § 40 Anzahl der Mannschaften
- § 41 Bürgschaft
- § 42 Reihenfolge der Spieler für die Mannschaftsmeldung
- § 43 (entfällt)
- § 44 Schiedsrichter
- § 45 Deutscher Mannschaftsmeister
- § 46 (entfällt)

III. Bestimmungen für die Bundesliga-Damen

- § 47 Anzahl der Mannschaften
- § 48 Reihenfolge der Spielerinnen für die Mannschaftsmeldung
- § 49 Schiedsrichter
- § 50 Deutscher Mannschaftsmeister
- § 51 (entfällt)

IV. Bestimmungen für die Bundesliga Herren 30

- § 52 Anzahl der Mannschaften
- § 53 Reihenfolge der Spieler für die Mannschaftsmeldung
- § 54 (entfällt)
- § 55 Deutscher Mannschaftsmeister
- § 56 (entfällt)

E. Rechtsmittel

- § 57 Einspruch
- § 58 Beschwerde
- § 59 (entfällt)

F. Durchführung der Mannschaftswettkämpfe

- § 60 Anzuwendende Bestimmungen
- § 61 Pflichten des gastgebenden Vereins
- § 62 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters
- § 63 Schiedsrichter, Hilfsrichter

- § 64 Mannschaftsführer
- § 65 Mannschaftsführerbesprechung
- § 66 Spielkleidung, Werbung
- § 67 Spielregeln
- § 68 Bälle
- § 69 Mannschaftsaufstellung
- § 70 Nicht vollzählige Mannschaft
- § 71 Bodenbelag, Unterbrechung, Halle
- § 72 Nicht beendetes Wettspiel
- § 73 Abbruch des Wettkampfes
- § 74 Sieger des Wettkampfes
- § 75 Spielbericht

G. Schlussbestimmungen

- § 76 Änderungen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Mannschaftsmeisterschaften

Für alle Veranstaltungen, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB) zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen §§ 2 bis 75 dieser Wettspielordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Sofern diese Wettspielordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.

§ 3 Spieljahr

Ein Spieljahr dauert jeweils vom 1. Oktober des laufenden bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 4 Altersklassen

1. Juniorinnen, Junioren

Junior in seiner Altersklasse ist ein Spieler, der in

U 18: das 18. Lebensjahr (18 und jünger)

U 16: das 16. Lebensjahr (16 und jünger)

U 14: das 14. Lebensjahr (14 und jünger)

U 12: das 12. Lebensjahr (12 und jünger)

U 10: das 10. Lebensjahr (10 und jünger)

am 31. Dezember des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

2. Nachwuchs

Nachwuchsspieler (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31. Dezember des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, noch nicht vollendet hat.

3. Jungseniorinnen, Jungsenioren

Altersklassen sind:

Damen 30 Herren 30

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

4. Seniorinnen, Senioren

Altersklassen sind:

Damen 40 Herren 40

Damen 50 Herren 50

Damen 55 Herren 55

Damen 60 Herren 60

Damen 65 Herren 65

Damen 70 Herren 70

Damen 75 Herren 75

Herren 80

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

5. Startberechtigung

Startberechtigt in den einzelnen Altersklassen sind alle Spieler, welche die Altersvoraussetzungen erfüllen.

§ 5 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt

- für einen Verband sind nur Spieler, die Mitglied eines Vereines dieses Verbandes sind,
- für einen Verein sind nur Spieler, die Mitglied dieses Vereines sind,
- für die Mannschaftswettbewerbe der Verbände sind nur Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit.

2. Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.12. eines Jahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres nur für einen Verband des DTB und für einen diesem Verband angeschlossenen Verein für offizielle Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden. Ein Wechsel der Spielberechtigung ist somit nur in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. möglich. Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen anderen Verein in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. berührt die Spielberechtigung nicht. Dies gilt nur für inländische Verbände und Vereine. Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.

3. In den Bundesligen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben. In begründeten Fällen kann der Ausschuss für Bundesligen mit Zustimmung des Ausschusses für Jugendsport Ausnahmen bei der Altersbegrenzung zulassen.

4. Zudem darf ein Spieler in den Bundesligen nur eingesetzt werden, der folgende Erklärung unterzeichnet hat:

Der Spieler erkennt die Satzung sowie die Ordnungen, insbesondere die Disziplinarordnung, den Verhaltenskodex und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB in ihrer jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich ausdrücklich der Disziplinarge-

walt des DTB in allen den Tennissport betreffenden Fragen. Die aktuelle Fassung der Satzung sowie sämtlicher Ordnungen des DTB werden auf Anforderung durch die Geschäftsstelle des DTB jederzeit übersandt.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung erkennt der Spieler die in dieser Erklärung genannte vollständige Vereinsadresse neben seiner Heimatanschrift als Zustellungsadresse im Sinne der Ordnungen des DTB, insbesondere der Disziplinarordnung und der Sportgerichtsverfahrensordnung, an.

5. Nicht spielberechtigt sind:

- a) Spieler, die nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden,
- b) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre oder ein Wettspielverbot nach den Bestimmungen des DTB besteht.
- c) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre oder ein Wettspielverbot wegen des Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen durch den DTB, einen seiner Landesverbände oder durch internationale Sportorganisationen besteht.

§ 5a Bekämpfung des Dopings

Der DTB bekämpft das Doping (vgl. § 32 der Satzung). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 6 Feststellung der Spielstärke

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste, dann die entsprechende Verbandsrangliste. Hiervon abweichende Mannschaftsmeldungen sind unzulässig.

Die Spieler der Zusatzrangliste »A« (»A/D«) und »N« (»N/A«) sind denen der Hauptrangliste mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt. Spieler der Zusatzrangliste »B« (»B/A«) sind denen der Hauptrangliste und der Zusatzranglisten »A« (»A/D«) und »N« (»N/A«) bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt.

Bei den Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spielen ist für die Feststellung der Spielstärke die jeweils gültige Deutsche Jugendrangliste auf den Plätzen 1 – 150 maßgebend.

2. Für Neuzugänge in den Verband sowie Damen 30 und Herren 30, Seniorinnen und Senioren, die erstmals die Altersvoraussetzungen erfüllen, muss vor Beginn des Spieljahres von den jeweiligen Spielleitern beim Ranglistenausschuss des DTB die Einstufung in die entsprechende Rangliste beantragt werden.

§ 7 Rechtsweg

Für alle Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Wettspielordnung oder der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, sind ausschließlich die satzungsmäßigen Instanzen des DTB zuständig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 7 a Festlegung von Servicegebühren

Der DTB kann für Leistungen insbesondere bei der Verwendung des Internet Portals des DTB nach § 39a und § 30 Ziffer 4 eine Servicegebühr erheben. Über die Höhe der Gebühr entscheidet das Präsidium des DTB.

B. Mannschaftswettbewerbe der Verbände

I. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften

§ 8 Wettbewerbe

Die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Verbände werden in folgenden Wettbewerben ausgetragen:

- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Herren, die zum Andenken an Carl August von der Meden, den Mitbegründer und ersten Präsidenten des Deutschen Tennis Bundes, **Große Meden-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen, die zum Andenken an Dr. h.c. Ernst Poensgen, den großen Förderer des deutschen Tennissports, **Große Poensgen-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 30, die zum Andenken an Franz Helmig, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, **Große Franz-Helmig-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 40, die zum Andenken an Walther Rosenthal, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, **Große Walther-Rosenthal-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 50, die zum Andenken an Dr. Wilhelm Schomburgk, den langjährigen und verdienten Bundesleiter und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, **Große Schomburgk-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 60, die zum Andenken an Fritz Kuhlmann, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Badischen Tennisverbandes sowie Davis-Cup-Spieler, **Große Fritz Kuhlmann-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Junioren, die zum Andenken an Henner Henkel, den im Jahre 1943 gefallenen Weltranglistenspieler, **Große Henner-Henkel-Spiele** genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen, die zum Andenken an Cilly Aussem, Siegerin der Damen-Einzel-Meisterschaft 1931 in Wimbledon, **Große Cilly-Aussem-Spiele** genannt werden.

§ 9 Teilnahmeberechtigung

Jeder Verband ist berechtigt, für jeden Wettbewerb eine Mannschaft zu melden. Die Teilnahmeberechtigung eines Verbandes an den Großen Franz-Helmig-, den Großen Walther-Rosenthal-, den Großen Schomburgk-, und den Großen Fritz Kuhlmann-Spielen hängt davon ab, dass der Verband entsprechende Ranglisten führt.

Will ein Verband nicht teilnehmen, so hat er dies dem DTB bis spätestens 31.03. des Spieljahres schriftlich mitzuteilen. Bei späterem Zurückziehen einer Mannschaft für die Großen Spiele wird ein Ordnungsgeld von EUR 1.000,00 pro zurückgezogener Mannschaft zugunsten des DTB fällig; hiervon sind EUR 500,00 an den Ausrichter weiterzuleiten.

Die Spielberechtigung der Spieler regelt § 5.

§ 10 Spielberechtigung/Mannschaftsmeldung

1. Ein Verband kann alle Spieler deutscher Staatsangehörigkeit, die im Kalenderjahr, in dem die Veranstaltung stattfindet, für einen seiner Vereine spielberechtigt sind, bei

den Mannschaftswettbewerben der Verbände in der Mannschaftsmeldung aufführen. Spielberechtigt an beiden Tagen sind nur die Spieler, die anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung am ersten Tag vor Beginn der Einzel anwesend sind.

2. Der Oberschiedsrichter legt anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung die Reihenfolge innerhalb der Mannschaften gemäß der jeweils gültigen Rangliste fest. Für die Wettbewerbe der Damen/ Herren 30, 40, 50 und 60 erfolgt die Mannschaftsaufstellung gemäß der entsprechenden altersbezogenen DTB-Rangliste, nachrangig nach der jeweiligen Verbandsrangliste.

§ 11 Durchführung der Wettbewerbe

1. Die Einzelheiten der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften gemäß Ziffer 2. und 3. sind abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Verbände. Sie werden von der Kommission der Verbandssportwarte festgelegt.
2. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren:
 - a) Teilnahmeberechtigt sind Spielerinnen und Spieler, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jeder Wettkampf besteht aus jeweils zwei Damen- und zwei Herren-Einzeln und jeweils einem Damen- und Herren-Doppel. Die Einzelspieler dürfen im Doppel eingesetzt werden.
 - c) Bei der Einteilung der Mannschaften in Gruppen ergibt sich die Setzliste aus der Addition der Ranglistenplätze der beiden ersten bei Beginn der Veranstaltung anwesenden Spielerinnen und der beiden ersten Spieler eines jeden Verbandes.
 - d) Der Sieger hat das Recht, für das Folgejahr einen Ort in seinem Verbandsbereich zu nennen, an dem sämtliche Spiele stattfinden. Die Ausübung des Heimrechts ist in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht möglich. In diesem Fall geht das Heimrecht auf den Finalisten über, der bis zum 31.10. zu erklären hat, ob er dieses wahrnimmt. Bei Verzicht bestimmt die Kommission der Verbandssportwarte auf Vorschlag des Referenten für Mannschaftswettbewerbe und Turniere den austragenden Verband.
3. Die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Damen/ Herren 30, 40, 50 und 60 werden wie folgt ermittelt:
 - a) Die Mannschaften der teilnehmenden Verbände bilden in jedem Wettbewerb vier Klassen zu je vier Mannschaften (Klasse A, B, C, D) und eine Klasse zu zwei Mannschaften (Klasse E).
 - b) Die teilnehmenden Verbände ermitteln in jeder Klasse eines jeden Wettbewerbs einen Sieger und – mit Ausnahme der E-Klassen – einen Absteiger. Die Sieger der A-Klassen sind Deutsche Mannschaftsmeister. Die Sieger der B-, C-, D- und E-Klassen steigen in die jeweils nächsthöhere Klasse auf. Die Letzten der Klassen A, B, C und D steigen in die nächstniedrigere Klasse ab.
 - c) Der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere legt die teilnehmenden Verbände der jeweiligen Klassen fest. Die Spielpaarungen innerhalb der Klassen ergeben sich aus der Setzung der beiden ranglistenbesten Mannschaften und der Zulosung der beiden übrigen Mannschaften. Die Setzung erfolgt gemäß der entsprechenden altersbezogenen DTB-Rangliste, wobei die Ranglistenposition der jeweils drei besten Seniorinnen und Senioren addiert werden. Nicht auf den deutschen Ranglisten stehende Spieler werden mit dem letzten Ranglistenplatz der deutschen Rangliste gewertet. Die erste Paarung bestreiten die Mannschaften mit Setzplatz eins und vier, die zweite Paarung mit Setzplatz zwei und drei.

- d) Jeder Wettbewerb besteht aus drei Dameneinzeln, drei Herreneinzeln, einem Damendoppel, einem Herrendoppel und einem Mixed. In den Doppelwettbewerben darf jede Spielerin bzw. jeder Spieler nur einmal eingesetzt werden.
4. Die Deutschen Mannschaftsmeister der Junioren und Juniorinnen (Große Henner-Henkel- und Große Cilly-Aussem-Spiele):
- Einzelheiten der Durchführung sind abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Verbände. Sie werden durch die Kommission der Verbandsjugendwarte festgelegt.
 - Näheres regelt die Jugendordnung des DTB.

§ 12 Kosten für Reise und Aufenthalt

- Die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der teilnehmenden Mannschaften tragen die Verbände.
- Der Ausrichter sowie die anreisenden Verbände erhalten vom DTB Zuschüsse, deren Höhe vom Präsidium festgelegt wird.

§ 13 Oberschiedsrichter

Der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. für die Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spiele der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV ernennen in Abstimmung mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen die Oberschiedsrichter, die die Oberschiedsrichter-Prüfung des DTB erfolgreich abgelegt oder den Status eines internationalen Officials haben.

Für die Oberschiedsrichter trägt der DTB zu allen Veranstaltungen die Fahrtkosten und die vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Kosten für ihre Unterbringung und Verpflegung in den Klassen A bis D tragen die Ausrichter von Freitag bis Montag, in der Klasse E von Freitag bis Sonntag, bei den Großen Meden- und Großen Poensgen-Spielen von Mittwoch bis Montag.

§ 14 Siegreiche Verbände/Wanderpreise

Die siegreichen Verbände der A-Klassen erhalten einen Wanderpreis, die Zweitplatzierten erhalten Urkunden.

C. Mannschaftswettbewerbe der Vereine

I. Deutsche Vereinsmeisterschaft

§ 15 Damen, Herren, Herren 30

Zur Ermittlung der Deutschen Vereinsmeister der Damen, Herren und Herren 30 werden Bundesligen gebildet, die dem Deutschen Tennis Bund unmittelbar unterstehen. Für die Organisation und für die Durchführung der Wettkämpfe gilt die Wettspielordnung des DTB, Teil D (Bundesligastatut).

§ 16 Damen 30, Seniorinnen, Senioren

Zur Ermittlung der Deutschen Vereinsmeister der Damen 30 und Seniorinnen (Damen 30, 40, 50 und 60) und Senioren (Herren 40, 50, 55, 60, 65 und 70) gelten die nachstehenden Bestimmungen der §§ 17 bis 22.

§ 17 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind die erstplatzierten Mannschaften der Regionalligen Nord, Ost, West, Südwest und Süd.
2. Für einen Verein, der an der Meisterschaft nicht teilnehmen will, tritt an dessen Stelle der Nächstplatzierte der betreffenden Regionalliga. Die Regionalligaspielleiter haben nach vorheriger Rückfrage bei den betroffenen Vereinen zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt ihrer Meldung an den DTB die teilnehmenden Vereine endgültig feststehen.
3. Zieht ein gemeldeter Verein zurück, so hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 500,00 an den DTB zu zahlen. Zieht ein gemeldeter Verein nach Bekanntgabe der an dem Qualifikationsspiel bzw. an den Finalrunden teilnehmenden Vereine zurück, beträgt das Ordnungsgeld EUR 1.500,00; hiervon sind EUR 750,00 an den ausrichtenden Verein weiterzuleiten.
4. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 4 gemeldet sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens zwei Spielen ihrer Regionalliga teilgenommen haben. Endrundenspiele innerhalb der Regionalligen gelten als Gruppenspiele. Dies ist im Rahmen der Mannschaftsmeldung gemäß § 18 Ziffer 2 Satz 2 vom zuständigen Spielleiter der Regionalliga zu bestätigen.

§ 18 Mannschaftsmeldung

1. Die Spielleiter der Regionalligen melden dem DTB bis zum 20.07. die teilnehmenden Mannschaften.
2. Der Meldung sind die Mannschaftsmeldungen mit den jeweiligen Ranglistenplätzen gemäß der entsprechenden altersbezogenen DTB-Rangliste der Vereine anzufügen. Ihre Richtigkeit muss vom zuständigen Spielleiter der Regionalliga bestätigt sein.

§ 19 Durchführung der Wettbewerbe

1. Die beteiligten Mannschaften tragen den Wettbewerb in einer Finalrunde mit vier Mannschaften aus. Die Sieger des ersten Spieltages spielen um den Titel des Deutschen Vereinsmeisters, die Verlierer spielen um den dritten Platz.
2. Für die Finalrunde werden je drei Mannschaften fest nominiert, der vierte Finalteilnehmer wird in einem Qualifikationsspiel ermittelt. Die Ermittlung der drei gesetzten Mannschaften und der zwei Qualifikationsteilnehmer erfolgt durch die Bildung der Quersumme der nach § 18 Ziffer 2 gemeldeten und für die Endspiele spielberechtigten Spieler auf den Positionen eins bis sechs bzw. bei Vierermannschaften eins bis vier eines jeden Vereins. Dabei dürfen nur zwei Spieler berechnet werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Der Austragungsort der Finalrunde und das Heimrecht der Qualifikationsspiele werden gleichmäßig auf alle Regionalligabereiche verteilt und wechseln innerhalb der Altersklassen turnusmäßig von Jahr zu Jahr.
4. Jeder Wettkampf besteht aus 6 Einzeln und 3 Doppeln, bei den Damen 60 aus 4 Einzeln und 2 Doppeln.
5. Die Setzung und Festlegung der Spielpaarungen des ersten Spieltages der Finalrunde werden unmittelbar vor Spielbeginn durch den Oberschiedsrichter festgelegt. Für die Mannschaftssetzung werden nur die Ranglistenplätze der entsprechenden altersbezogenen DTB-Rangliste der sechs bzw. bei Vierermannschaften der vier anwesenden Spieler berücksichtigt. Nicht in der deutschen Rangliste stehende Spieler werden mit dem letzten Ranglistenplatz der deutschen Rangliste gewertet. Die erste Paarung

bestreiten die Mannschaften mit Sitzplatz eins und vier, die zweite Paarung mit Sitzplatz zwei und drei. Spielberechtigt sind nur die Spieler, die anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung vor Beginn der Einzel anwesend sind.

Am zweiten Spieltag dürfen Spieler nur eingesetzt werden, wenn sie am ersten Spieltag anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung anwesend waren oder für die Mannschaftssetzung am ersten Spieltag nicht berücksichtigt wurden.

§ 20 Kosten für Reise und Aufenthalt

Die teilnehmenden Vereine tragen ihre Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 21 Oberschiedsrichter

Der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere ernennt in Abstimmung mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen die Oberschiedsrichter. Die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrt, die vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere festgelegte Aufwandsentschädigung sowie Unterkunft und Verpflegung) trägt der ausrichtende Verein.

§ 22 Siegreiche Mannschaften/ Wanderpreise

Die siegreichen Mannschaften erhalten einen Wanderpreis, die Zweitplatzierten erhalten Urkunden.

D. Bundesliga-Statut

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Bundesligen

§ 23 Organisation

1. Im Bereich des DTB werden 1. und 2. Bundesligen als oberste Spielklasse für Damen, Herren und Herren 30 gebildet.
2. Die Bundesligen unterstehen unmittelbar dem DTB. Die Verwaltung obliegt der Geschäftsstelle des DTB.
3. Die Vereine, deren Mannschaften in den Bundesligen spielen, müssen einem Mitgliedsverband des DTB angehören.
4. Ein Verein kann in den jeweiligen 1. und 2. Bundesligen der Damen, Herren und Herren 30 nur mit jeweils insgesamt einer Mannschaft vertreten sein.
5. Für jede 1. und 2. Bundesliga wird jeweils ein gemeinsamer Arbeitskreis gebildet. Dem Arbeitskreis gehört je ein Vertreter jedes Vereines der jeweiligen Bundesliga an. Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher aus dem Kreis der 1. Bundesliga, der als Vertreter der jeweiligen Bundesliga Mitglied im Ausschuss für Bundesligen ist (Abschnitt E, § 5 GO-DTB), sowie einen stellvertretenden Sprecher aus dem Kreis der 2. Bundesliga. Eine Sitzung je Arbeitskreis und Jahr wird durch den DTB in Abstimmung mit dem Sprecher der jeweiligen Bundesliga einberufen und geleitet. Die im Zusammenhang mit den Sitzungen der Arbeitskreise entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Bundesliga-Vereine selbst. Soweit Funktionsträger des DTB an den Sitzungen teilnehmen, trägt der DTB deren Kosten.
6. Die Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe des jeweiligen Arbeitskreises. Hierdurch entstehende Kosten tragen die Vereine der jeweiligen Bundesliga.

§ 24 Pflichten gegenüber dem DTB

1. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in einer Bundesliga vertreten ist, hat sich als Voraussetzung seiner Teilnahme mit der Mannschaftsmeldung gegenüber dem DTB schriftlich u verpflichtet,
 - a) die DTB-Satzung, die DTB-Ordnungen – insbesondere die Wettspielordnung, Disziplinarordnung und Sportgerichtsverfahrensordnung – in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich anzuerkennen und sich ausdrücklich der Disziplinargewalt des DTB in allen den Tennissport betreffenden Fragen zu unterwerfen,
 - b) anzuerkennen, dass der DTB alleiniger Inhaber der Rundfunk- und Fernsehrechte für die Bundesliga ist.
2. Für jede Bundesliga-Mannschaft ist eine Meldegebühr von jährlich EUR 200,00 an den DTB zu entrichten.
3. a) Falls Vereine ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über Dritte organisieren, müssen die Vereine die Dritten verpflichten, alle von ihnen selbst nach diesem Bundesliga-Statut verlangten Nachweise an ihrer Stelle zu erbringen.
 - b) Den Vereinen ist es gestattet, mit schriftlicher Einwilligung des DTB in den Mannschaftsnamen den Namen eines Sponsors aufzunehmen, sofern diese nicht gegen die moralischen Grundsätze des Sports verstößt.
 - c) Schuldner und Ansprechpartner des DTB sowie der anderen Vereine der Bundesliga bleiben in jedem Fall die Vereine.

§ 25 Rundfunk- und Fernsehrechte

Der DTB als Inhaber der Rundfunk- und Fernsehrechte (§ 24 Ziffer 1 b)) ist jederzeit widerruflich damit einverstanden, dass ein oder mehrere Vereine lokal oder regional über diese Rechte – insbesondere das Recht der Vermarktung – verfügen.
Für eine Gesamtvermarktung ist die Zustimmung des DTB-Präsidiums erforderlich.

§ 26 Werberechte

Die Werberechte sowie deren Erträge stehen den Bundesligavereinen zu.

§ 27 Bälle

Für die Bestimmung und Verwendung der zu spielenden Bälle gilt § 68.

§ 28 Aufgaben des Ausschusses für Bundesligen

1. Der Ausschuss für Bundesligen (Abschnitt E, § 5 GO-DTB) hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Prüfen der Spielberechtigung der Spieler sowie der Richtigkeit der Mannschaftsmeldungen,
 - b) Entscheidungen nach § 5 Ziffer 3 Satz 3 und § 30 Ziffer 5 zu treffen,
 - c) Entscheidungen in allen Fragen, die bei der Durchführung des Bundesliga-Statuts auftreten können, soweit keine andere Zuständigkeit ausdrücklich geregelt ist, zu treffen.
2. Der Ausschuss für Bundesligen kann die Aufgabe gemäß Ziffer 1. a) auf den zuständigen Spielleiter delegieren. Gegen dessen Entscheidungen kann der Ausschuss für Bundesligen angerufen werden.
3. Die Entscheidungen des Ausschusses für Bundesligen, soweit sie die Ziffer 1. a) betreffen, sind endgültig.

§ 29 Spielleiter

1. Die Spielleiter werden durch den Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB eingesetzt.
2. Die Spielleiter haben den Spielbetrieb der Bundesligen nach Maßgabe der WO-DTB zu organisieren.
Sie haben insbesondere
 - a) in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten des Ressorts III und dem Sprecher des jeweiligen Arbeitskreises sowie dessen Stellvertreter, der Kommission der Verbandssportwarte die Spieltermine und die Anfangszeiten der Bundesligen vorzuschlagen,
 - b) den Spielplan zu erstellen und die Vereine über die festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten zu unterrichten,
 - c) die Einhaltung der Spieltermine zu überwachen,
 - d) über beantragte oder notwendig werdende Spielverlegungen zu entscheiden,
 - e) im Einvernehmen mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen die Oberschiedsrichter zu bestellen,
 - f) der Geschäftsstelle des DTB besondere Vorkommnisse im Spielbetrieb unverzüglich mitzuteilen.
3. Stellt ein Spielleiter fest, dass in einer Begegnung Verstöße gegen die Wettspielordnung des DTB begangen wurden, die Einfluss auf das Spielergebnis haben, so hat er nach Anhörung des Oberschiedsrichters das Spielergebnis von Amts wegen innerhalb einer Woche nach Eingang des Spielberichts abzuändern und dies den betroffenen Vereinen mitzuteilen.

§ 30 Mannschaftsmeldungen

1. Jeder Bundesliga-Verein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler der Geschäftsstelle des DTB unter Verwendung der Formulare des DTB zu folgenden Terminen zu melden:
 - a) bei Beginn der Punktspiele zur Bundesliga bis zum 30.06. der laufenden Spielzeit ist der Meldetermin der 10.12.;
 - b) bei Beginn der Punktspiele zur Bundesliga ab dem 01.07. der laufenden Spielzeit ist der Meldetermin der 10.04.Die Meldegebühr muss innerhalb der jeweiligen Meldefrist entrichtet werden. Für die in diesen Meldungen erstmalig als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU aufgeführten Spieler muss gleichzeitig der Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit erbracht werden. Ist dies zum Meldetermin nicht möglich, muss der betreffende Spieler als Ausländer, der nicht einem Mitgliedsstaat der EU angehört, oder als Staatenloser in der Meldung aufgeführt werden. Auf den Plätzen 1 bis 7 der Mannschaftsmeldung dürfen nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.
2. Mit der Mannschaftsmeldung hat der Verein die Tennisanlage anzugeben, auf der er seine Heimspiele austragen wird: dazu die Halle, in der gegebenenfalls gespielt wird. Gleichzeitig müssen zusätzlich Art des Bodenbelages der Halle und das hierzu erforderliche Schuhwerk angegeben werden.
Ein nachträglicher Wechsel des Austragungsortes ist nur aus besonders schwerwiegenden Gründen möglich. Hierzu muss die Genehmigung des Spielleiters mindestens 14 Tage vorher eingeholt werden.

3. a) Für eine Mannschaft dürfen höchstens 14, für die 1. Bundesliga Herren höchstens 12 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann auf 15 – für 1. Bundesliga Herren auf 13 – Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner Mannschaftsmeldung mindestens einen Spieler gemeldet hat, der die Deutsche Staatsbürgerschaft innehat und in der jeweiligen Spielsaison das 21igste Lebensjahr vollendet oder jünger ist.
 - b) Für den Fall, dass die obigen Bedingungen für zwei Spieler erfüllt sind, kann eine Mannschaft auf 16 – für die 1. Bundesliga Herren auf 14 – Spieler erweitert werden.
 - c) Für eine Mannschaft der Bundesligen Herren 30 dürfen höchstens 14 Spieler gemeldet werden.
 - d) Für alle gemeldeten Spieler muss der Verein eine Erklärung nach § 5 Ziffer 3 auf dem vom DTB hierzu vorgegebenen Formular vorlegen. Diese muss spätestens 14 Tage nach dem unter Ziffer 1 genannten Meldetermin in der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein.
4. Die Meldungen müssen über die auf der Internetplattform des DTB vorgegebenen Formulare erfolgen. Der DTD kann hierfür nach § 7a eine Servicegebühr erheben. Die Geschäftsstelle des DTB leitet sie unverzüglich dem Ausschuss für Bundesligen und den anderen Bundesliga-Vereinen zu. Sofern ein Verein dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss dieser ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 100,00 an den DTB zahlen.
 5. Ein Verein, der die geforderte Meldung nicht form- und fristgerecht nach Ziffer 4 abgibt und die Meldegebühr nicht fristgerecht einreicht, kann aus der Bundesliga ausgeschlossen werden. Zuständig ist hierfür der Ausschuss für Bundesligen. Unabhängig davon ist ein Ordnungsgeld in Höhe von € 100,00 pro Verzugstag an den DTB zu zahlen.

§ 31 Spielberechtigung bei Gruppenspielen

Unbeschadet der Regelung in § 5 ist ein Spieler nur für einen deutschen Verein spielberechtigt. Liegt eine Mehrfachmeldung eines Spielers vor, muss der Verein, für den dieser Spieler die Mannschaftswettkämpfe bestreiten soll, eine schriftliche Erklärung des Spielers 14 Tage nach bekannt werden der Mehrfachmeldung spätestens sieben Tage vor dem ersten Spieltag vorlegen. Liegt keine schriftliche Erklärung rechtzeitig vor oder ein Spieler hat für mehr als einen Verein eine entsprechende Erklärung abgegeben, so wird der Spieler durch den Ausschuss für Bundesligen aus der Mannschaftsmeldung bzw. den Mannschaftsmeldungen gestrichen. Die anderen Vereine werden hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet.

Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 32 Einteilung in Gruppen

1. Die 1. Bundesligen spielen in jeweils einer Gruppe jeder gegen jeden.
2. Die 2. Bundesligen spielen jeweils in zwei Gruppen jeder gegen jeden, wobei eine Gruppe (2. Bundesliga Nord) sich aus den teilnehmenden Vereinen der Landesbände Berlin-Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Mittelrhein, Niederrhein, Niedersachsen, Nordwest, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Westfalen und die zweite Gruppe (2. Bundesliga Süd) aus den teilnehmenden Vereinen der Landesverbände Baden, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Württemberg zusammensetzt.

3. Die Anzahl der teilnehmenden Vereine wird in den Bestimmungen für die jeweilige Bundesliga festgelegt.

§ 33 Durchführung und Wertung der Wettbewerbe

1. Jede Bundesliga-Mannschaft ist verpflichtet, auch an Werktagen Mannschaftswettkämpfe auszutragen.
2. Bei jedem Mannschaftswettkampf müssen sechs Einzel und drei Doppel, in der 1. Bundesliga Herren vier Einzel und zwei Doppel ausgetragen werden. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen für die Austragung der Doppel zulassen.
3. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (§ 5, § 31 und § 69 Ziffer 6) in einem Mannschaftswettkampf im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 bzw. in der 1. Bundesliga Herren mit 0:6 Matchpunkten als verloren gewertet. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (§ 5, § 31 und § 69 Ziffer 6) in einem Mannschaftswettkampf im Doppel ein, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsmeldung als eingesetzt.
4. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden einen Tabellenpunkt. Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt.
5. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend.
Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
6. Wird einer der ersten sieben gemeldeten Spieler einer Bundesliga-Mannschaft für den DTB beim Davis-, Fed- oder Italia-Cup eingesetzt, dann hat der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Bundesliga-Spiel abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen.

§ 34 Folgen bei Nichtantritt bzw. nicht vollständigem Antritt

1. Tritt ein Verein zu einem Bundesligaspiel nicht an, steigt er aus der jeweiligen Bundesliga in die oberste Spielklasse derjenigen Region ab, der er geographisch zugeordnet ist. Außerdem ist einmalig ein Ordnungsgeld für einen Verein der 1. Bundesliga in Höhe von EUR 5.000,00, für einen Verein der 2. Bundesliga in Höhe von EUR 2.500,00 an den DTB zu zahlen. Dieses kann von der vom Verein gem. § 41 Ziffer 1 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden. Ein Verein gilt insbesondere als nicht angetreten, wenn er mit weniger als vier Spielern – in der 1. Bundesliga Herren mit weniger als drei Spielern – zu dem Wettkampf erscheint. In diesem Fall werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen.
Ein Wiederaufstieg einer Mannschaft dieses Vereins in die betreffende Bundesliga ist in den beiden folgenden Spielzeiten nicht möglich. Eine Teilnahme an den Aufstiegs-spielen zu den Bundesligen ist im zweiten Jahr zuzulassen.

2. Ziffer 1 gilt nicht, soweit der betroffene Verein sein Nichtantreten nachweislich nicht zu vertreten hat. In diesem Falle gilt der Wettkampf mit 0:9 bzw. für die 1. Bundesliga Herren mit 0:6 Matchpunkten als verloren, wenn die Mannschaft zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsmeldung mit weniger als vier Spielern bzw. drei Spielern bei der 1. Bundesliga Herren anwesend ist.
3. Tritt ein Bundesligaverein zu einem Bundesligaspiel nur mit vier oder fünf bzw. in der 1. Bundesliga Herren mit drei Spielern an, werden folgende Ordnungsgelder verhängt:
 - 1. Bundesligen Damen und Herren: je nicht angetretenen Spieler EUR 1.500,00
 - 2. Bundesligen Damen und Herren: je nicht angetretenen Spieler EUR 1.000,00
 - 1. Bundesliga Herren 30: je nicht angetretenen Spieler EUR 750,00
 - 2. Bundesliga Herren 30: je nicht angetretenen Spieler: EUR 375,00

§ 35 Abstiegsregelungen

1. Abstieg
 - a) Die beiden Tabellenletzten der 1. Bundesliga steigen in diejenigen Gruppen der jeweiligen 2. Bundesligen ab, denen sie regional zuzuordnen sind. Erklärt eine abgestiegene Mannschaft der 1. Bundesliga bis zum 30.09. schriftlich per Einschreiben/Rückschein der Geschäftsstelle des DTB, dass sie nicht in die 2. Bundesliga, sondern in die entsprechende Region, der sie geographisch zugeordnet ist, absteigen möchte, so gilt die Regelung in § 36 Ziffer 3 a) Buchstabe bb) entsprechend. Ein Wiederaufstieg einer Mannschaft dieses Vereins in die Bundesliga ist in der folgenden Spielzeit nicht möglich.
 - b) Die jeweiligen beiden Tabellenletzten der 2. Bundesligen Nord und Süd steigen in diejenigen Regionen ab, denen sie geographisch zuzuordnen sind. Die Verbände sind verpflichtet, die Absteiger aus den 2. Bundesligen in ihre obersten Spielklassen einzugliedern. Steigen aus der 1. Bundesliga zwei Mannschaften in dieselbe Gruppe der 2. Bundesliga ab, so steigt aus dieser Gruppe eine weitere Mannschaft in die entsprechende Region ab. Diese weitere Mannschaft verbleibt in der 2. Bundesliga, wenn eine Mannschaft nach Ziffer 1 a) oder nach Ziffer 2 b) aus der entsprechenden 2. Bundesliga ausscheidet.
2. Rückzug
 - a) Rückzug während der Punktspielrunde oder nach dem 30.09.
 - aa) Wird eine Bundesliga-Mannschaft während der Punktspielrunde oder nach dem 30.09. zurückgezogen, so scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus der Bundesliga aus und steigt in die oberste Spielklasse derjenigen Region ab, der sie geographisch zuzuordnen ist. Ein Wiederaufstieg einer Mannschaft dieses Vereins in die betreffende Bundesliga ist in den beiden folgenden Spielzeiten nicht möglich. Eine Teilnahme an den Aufstiegsspielen zu den Bundesligen ist im zweiten Jahr zuzulassen.
Darüber hinaus hat ein Verein der 1. Bundesliga beim Rückzug in den oben genannten Zeiträumen ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 8.000,00, ein Verein der 2. Bundesliga in Höhe von EUR 4.000,00 an den DTB zu entrichten.
 - bb) Für eine Mannschaft, die während der Punktspielrunde zurückgezogen wird, gilt ergänzend, dass das fällige Ordnungsgeld von der vom Verein gem. § 41 Ziffer 1 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden kann. Zudem werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen.

- cc) Buchstabe aa) gilt auch für den Fall, dass ein Verein die Bürgschaft gemäß § 41 Ziffer 1 nicht innerhalb einer ihm durch den DTB gesetzten Nachfrist erbringt, oder dass ein Verein seine Verpflichtungen gegenüber dem DTB gemäß § 24 Ziffer 1 nicht erfüllt.
- dd) Das Nachrückverfahren nach dem 30.09. richtet sich nach § 36 Ziffer 3 b).
- b) Rückzug nach Abschluss der Punktspielrunde, aber vor dem 30.09.
 - Wird eine Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga nach Abschluss der Punktspielrunde, aber vor dem 30.09. zurückgezogen, so steigt sie in die oberste Spielklasse der Region ab, der sie geographisch zuzuordnen ist. Sofern § 35 Ziffer 1 b) nicht anzuwenden ist, richtet sich das Nachrückverfahren nach § 36 Ziffer 3 a).

§ 36 Aufstiegsregelungen

1. Aufstieg in die 1. Bundesliga

Die Gruppenersten der 2. Bundesligen steigen in die jeweilige 1. Bundesliga auf. Falls eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dies bis spätestens 30.09. schriftlich per Einschreiben/Rückschein der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen; in diesem Fall gilt § 36 Ziffer 3 a) Buchstabe aa) entsprechend.

2. Aufstieg in die 2. Bundesliga

Aus jeder Region steigt eine Mannschaft in die entsprechende 2. Bundesliga auf. Im Fall des § 35 Ziffer 1 b) Satz 3 steigt aus den Regionen, die der aufzunehmenden 2. Bundesliga nicht geographisch zugeordnet sind, ein weiterer Verein auf. Die Meldung an den DTB erfolgt bis spätestens 30.09. durch das zuständige Gremium der jeweiligen Region. Es hat nach vorheriger Rückfrage bei den betroffenen Vereinen zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt der Meldung an den DTB die Mannschaften endgültig feststehen.

3. Nachrückverfahren bei Rückzug

a) Rückzug nach Abschluss der Punktspielrunde, aber vor dem 30.09.

aa) 1. Bundesliga

Im Fall des § 35 Ziffer 2 b) wird die zurückgezogene Mannschaft ersetzt durch den Zweiten der jeweiligen Gruppe der 2. Bundesliga, deren Region die zurückgezogene Mannschaft zuzuordnen ist. Falls diese ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dieses binnen 10 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des DTB, wonach ihr das Aufstiegsrecht zugefallen ist, schriftlich per Einschreiben/Rückschein der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen. Bei einer Neunergruppe steht dann dem Drittplatzierten der entsprechenden Gruppe das Aufstiegsrecht zu; Satz 2 gilt entsprechend. Die das Aufstiegsrecht wahrnehmende Mannschaft wird entsprechend Buchstabe bb) ersetzt. Sollte keiner der in Frage kommenden Vereine vom Aufstiegsrecht Gebrauch machen, so ist entsprechend Buchstabe b) zu verfahren.

bb) 2. Bundesliga

Im Fall des § 35 Ziffer 2 b) wird die Mannschaft ersetzt durch einen Verein der beiden Regionen, welche die betreffende 2. Bundesliga bilden.

b) Ausscheiden im Zeitraum vom 01.10. bis zum 31.12.

Im Falle des Ausscheidens einer Bundesliga-Mannschaft im Zeitraum vom 01.10. bis zum 31.12. kommen als Nachrücker in die betreffende Bundesliga ohne vorherige Ausscheidungsspiele folgende Vereine in Betracht:

- aa) Für die 1. Bundesliga: Die Absteiger des vorangegangenen Spieljahres entsprechend der Reihenfolge ihres Tabellenplatzes, danach die Gruppenzweiten der 2. Bundesliga des vorangegangenen Spieljahres entsprechend der Reihenfolge ihrer Ergebnisse in den Gruppenspielen.
- bb) Für die 2. Bundesliga: Die Absteiger der jeweiligen Gruppe des vorangegangenen Spieljahres entsprechend der Reihenfolge ihrer Ergebnisse in den Gruppenspielen, danach weitere Vereine aus den Regionen, die der jeweiligen 2. Bundesliga geographisch zuzuordnen sind.

Den vorgenannten Vereinen ist die Möglichkeit des Nachrückens in die Bundesliga seitens des DTB durch Einschreiben/Rücschein unverzüglich nach bekannt werden des Ausscheidens einer Mannschaft aus der betreffenden Bundesliga bekannt zu geben. Die Vereine haben binnen zehn Tagen ab Zugang dieses Anschreibens dem DTB schriftlich und verbindlich durch Einschreiben/Rücschein ihre Bereitschaft zu erklären, in die betreffende Bundesliga nachzurücken.

- c) Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach dem 31.12. wird kein Nachrücker benannt. Diese Mannschaft ist erster Absteiger der laufenden Saison.
4. In folgenden Fällen entscheidet der Ausschuss für Bundesligen des DTB nach Rücksprache mit den Vereinen der betreffenden Bundesliga unverzüglich über den Spielmodus für das laufende Spieljahr:
- a) fehlender Ersatz für die Mannschaften nach den Ziffern 3 a) bis b),
 - b) sofern keine ordnungsgemäße Meldung nach Ziffer 2. bzw. 3 a) bb) oder b) bb) bis zum 31.12. vorliegt.

§ 37 Siegreiche Mannschaften/ Wanderpreise

Die siegreichen Mannschaften sowie die Zweiten erhalten einen Wanderpreis.

§ 38 Kosten für Reise und Aufenthalt

Der anreisende Verein trägt seine Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 39 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter

1. Für jedes Bundesligaspiel werden von den Spielleitern im Einvernehmen mit dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen DTB-Oberschiedsrichter bestellt, die keinem der beteiligten Vereine angehören dürfen. Hinsichtlich der Kosten gilt § 21. Entsprechendes gilt soweit Schiedsrichter durch den Spielleiter bestellt werden.
2. Nicht vom Spielleiter bestellte Schiedsrichter müssen eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.
3. Für jedes Spiel der Bundesligen muss ein Schiedsrichter gestellt werden. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, muss der gastgebende Verein pro Spiel ohne Schiedsrichter ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 300,00 in den 1. Bundesligen und EUR 200,00 in den 2. Bundesligen an den DTB entrichten.

§ 39 a Meldung der Mannschaftsaufstellungen und Spielergebnisse

Die namentlichen Mannschaftsaufstellungen gemäß der Bestimmungen nach § 69 Ziffer 1 und 2, die Ergebnisse nach Abschluss der Einzel und das Gesamtergebnis der Mannschaftswettkämpfe in den Bundesligen müssen unter Verwendung des Internetportals des DTB unmittelbar nach Aufstellung bzw. nach Abschluss an den DTB gemeldet werden. Sofern ein Verein dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss dieser ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 50,00 pro Spieltag an den DTB zahlen.

II. Bestimmungen für die Bundesliga-Herren

§ 40 Anzahl der Mannschaften

In der 1. Bundesliga-Herren spielen zehn Mannschaften. Die 2. Bundesliga Herren spielt in zwei Gruppen mit jeweils neun Mannschaften.

§ 41 Bürgschaft

1. Jeder Verein der 1. Bundesliga-Herren ist verpflichtet, dem DTB bis zum Beginn des jeweiligen Spieljahres (01.10.) einen Betrag von EUR 25.000,00 in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen, die auf erste Anforderung unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage auszahlbar sein muss. Solange ein Verein der 1. Bundesliga Herren angehört, muss diese Bürgschaft ununterbrochen fest bestehen. Scheidet ein Verein aus der 1. Bundesliga aus, so erhält er die Bürgschaft vorbehaltlich der verwirkten Sanktionen gemäß den Ordnungen des DTB zum 30.09. des laufenden Spieljahres zurück. Sind Verfahren gegen den betroffenen Verein bei Gremien des DTB anhängig, besteht bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren ein Zurückbehaltungsrecht des DTB an dieser Bürgschaft. Sofern die Bürgschaft nicht bis zum 01.10. des laufenden Spieljahres gestellt wird, ist eine Säumnisgebühr in Höhe von EUR 100,00 pro Tag an den DTB zu zahlen. Die Kosten für die Prüfung durch den DTB oder einem von ihm Beauftragten tragen die Vereine.
2. Tritt ein Verein im Rahmen der 1. Bundesliga bei einem Mannschaftswettkampf nicht an, hat er einen pauschalierten Kostendeckungsbetrag von EUR 12.500,00 an den jeweils betroffenen Gegner zu zahlen. Kommt der zahlungspflichtige Verein binnen 10 Tage seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist dieser Betrag aus der Bürgschaft nach Ziffer 1 – soweit möglich – fällig. Unbeschadet dessen kann im Einzelfall der nicht angetretene Verein einen geringeren Schaden nachweisen. § 34 bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 36 Ziffer 4.

§ 42 Reihenfolge der Spieler für die Mannschaftsmeldung

1. Die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler sind in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen ATP-Entry-Rangliste (bis zur Position 500) aufzuführen. Hierbei sind auch protected rankings der Spieler zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in beiden Ranglisten aufgeführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen.
2. Nicht in dieser ATP-Entry-Rangliste geführte deutsche Spieler sind danach in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen Deutschen Rangliste aufzuführen.
3. Nicht in der ATP-Entry-Rangliste geführte ausländische Spieler sind in der Reihenfolge der Deutschen Rangliste aufzuführen, falls sie dort erfasst sind. Anderenfalls sind sie hinter den Deutschen Ranglistenspielern zu melden.
4. Die Reihenfolge der Spieler in den Mannschaftsmeldungen gem. den Ziffern 1 bis 3 hat der Spielleiter vor dem ersten Bundesligaspieltag zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1 bis 300 der drei Wochen vor dem ersten Spieltag gültigen ATP-Entry-Rangliste zu berichtigen. Hierbei sind auch protected rankings der Spieler zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in beiden Ranglisten aufgeführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen.

§ 43 (entfällt)

§ 44 Schiedsrichter

Für jedes Spiel der 1. Bundesliga werden vom Spielleiter zwei DTB-Schiedsrichter bestellt. Darüber hinaus sollen vom Verein zusätzlich zwei Schiedsrichter eingesetzt werden. Diese müssen eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.

In jedem Spiel der 2. Bundesliga sollen mindestens vier Schiedsrichter eingesetzt werden, die eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.

Die Bestimmungen nach § 39 Ziffer 3 sind davon unberührt.

§ 45 Deutscher Mannschaftsmeister

Der Deutsche Mannschaftsmeister der Herren wird nach Abschluss der Punktspielrunde der Tabellenerste.

Für den Stand der Tabellen in der Gruppe ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in der Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 46 (entfällt)

III. Bestimmungen für die Bundesliga-Damen

§ 47 Anzahl der Mannschaften

In der 1. Bundesliga-Damen spielen sieben Mannschaften. Die 2. Bundesliga Damen spielt in zwei Gruppen mit jeweils sieben Mannschaften.

§ 48 Reihenfolge der Spielerinnen für die Mannschaftsmeldung

1. Die für die Mannschaft vorgesehenen Spielerinnen sind in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen WTA-Rangliste (bis zur Position 500) aufzuführen.
2. Nicht in dieser WTA-Rangliste geführte deutsche Spielerinnen sind danach in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen Deutschen Rangliste aufzuführen.
3. Nicht in der WTA-Rangliste geführte ausländische Spielerinnen sind in der Reihenfolge der Deutschen Rangliste aufzuführen, falls sie dort erfasst sind. Anderenfalls sind sie hinter den Deutschen Ranglistenspielerinnen zu melden.
4. Die Reihenfolge der Spielerinnen in den Mannschaftsmeldungen gem. den Ziffern 1 bis 3 hat der Spielleiter vor dem ersten Bundesligaspieltag zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1 bis 300 der drei Wochen vor dem ersten Spieltag gültigen WTA-Rangliste zu berichtigen.

§ 49 Schiedsrichter

Für jedes Spiel der 1. Bundesliga werden vom Spielleiter zwei DTB-Schiedsrichter bestellt. Darüber hinaus sollen vom Verein zusätzlich zwei Schiedsrichter eingesetzt werden. Diese müssen eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.

In jedem Spiel der 2. Bundesliga sollen mindestens vier Schiedsrichter eingesetzt werden, die eine Verbandsschiedsrichter-Prüfung abgelegt haben.
Die Bestimmungen nach § 39 Ziffer 3 sind davon unberührt.

§ 50 Deutscher Mannschaftsmeister

Der Deutsche Mannschaftsmeister der Damen wird nach Abschluss der Punktspielrunde der Tabellenerste.

Für den Stand der Tabellen in der Gruppe ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in der Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 51 (entfällt)

IV. Bestimmungen für die Bundesliga-Herren 30

§ 52 Anzahl der Mannschaften

In der 1. Bundesliga Herren 30 spielen sieben Mannschaften. Die 2. Bundesliga Herren 30 spielt in zwei Gruppen mit jeweils sieben Mannschaften.

§ 53 Reihenfolge der Spieler für die Mannschaftsmeldung

Die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler sind in der Reihenfolge der Deutschen Rangliste (Stichtag 30.09.) zu melden. Bei gleichen Rängen entscheidet die höhere Punktzahl in der Rangliste.

§ 54 (entfällt)

§ 55 Deutscher Mannschaftsmeister

Der Deutsche Mannschaftsmeister der Herren 30 wird nach Abschluss der Punktspielrunde der Tabellenerste.

Für den Stand der Tabellen in der Gruppe ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in der Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehrere Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 56 (entfällt)

E. Rechtsmittel

§ 57 Einspruch

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich

- a) bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des DTB, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;

- b) gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Bundesligen gemäß § 28 Ziffer 1 b) und c) der Wettspielordnung;
 - c) gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Spielleiters, soweit hierüber nicht der Ausschuss für Bundesligen nach § 28 Ziffer 3 endgültig zu entscheiden hat;
 - d) gegen die Entscheidungen des Oberschiedsrichters gemäß § 34 Ziffer 2 oder § 70 Ziffer 3 der Wettspielordnung.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere in der Regel im schriftlichen Verfahren sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet.
 3. Der Einspruch ist in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Er muss begründet und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder maximal 15 Kalendertage nach bekannt werden des Verstoßes gegen die Wettspielordnung zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 150,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
 4. Vor seiner Entscheidung hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere den betroffenen Vereinen rechtliches Gehör zu gewähren und ggf. den Oberschiedsrichter zu hören. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere kann die betroffenen Vereine zu einer mündlichen Verhandlung laden.
 5. Die Einspruchsgebühr hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere im Rahmen seiner Entscheidung dem unterliegenden Verein aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
 6. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der unterliegende Verein nur die notwendigen Auslagen der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
 7. Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.
 8. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 58 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere im Rahmen des Einspruchsverfahrens gem. § 57 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 59 (entfällt)

F. Durchführung der Wettkämpfe

§ 60 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Durchführung der Wettkämpfe aller Mannschaftsmeisterschaften nach Teil B, C und D gelten die Teile A, E und F sowie der Verhaltenskodex in der vom Ausschuss für

Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB beschlossenen Fassung, soweit für die Bundesligen im Abschnitt D nicht anders geregelt.

§ 61 Pflichten des gastgebenden Vereins

Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er hat insbesondere in ausreichender Zahl

- Spielplätze (je Wettkampf mindestens drei),
- Trainingsplätze für den Gastverein bzw. die Gastmannschaften (mindestens zwei Plätze für eine Stunde)
- Schiedsrichter,
- Schiedsrichterstühle,
- Sitzgelegenheiten für Spieler,
- Ballkinder,
- Bälle,
- Stoppuhren,
- Schiedsrichterblätter,
- Spielberichtsformulare bereitzustellen.

Er hat außerdem zur Unterstützung des Oberschiedsrichters einen Assistenten für die Organisation zu stellen.

Er ist weiter verantwortlich für die gegebenenfalls erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens vier bzw. für die Bundesligen zwei beispielbaren Hallenplätzen für jeden Wettkampf. Die Hallenplätze eines Wettkampfs müssen in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen. ■

Etwa entstehende Hallenkosten trägt bei den Großen Spielen der ausrichtende Verband, bei Bundesligaspielen der ausrichtende Verein. Bei den Vereinsmeisterschaften werden die Hallenkosten – auch für nicht in Anspruch genommene Zeiten – von den beteiligten Mannschaften anteilig entsprechend der Zahl der von ihnen bei dieser Veranstaltung ausgetragenen Wettkämpfe getragen, bei Bundesligaspielen vom ausrichtenden Verein. Die Wettkämpfe müssen auf Spielplätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die verwendeten Spielplätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.

§ 62 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters

1. Der Oberschiedsrichter – oder in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter – ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zu treffen.

Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Überprüfung der Identität der Spieler in den Bundesligen. ■
- b) Überprüfung der Spielberechtigung für Einzel und Doppel nach § 69 Ziffer 6.
- c) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
- d) Entscheidung über die Beispielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle).
- e) Zuteilung der Spielplätze sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt von Platzpflegemaßnahmen,
- f) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler,

- g) Einsetzen oder Abberufen von Schieds-, Linien-, Netz- und Fußfuhlerrichtern,
 - h) Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - i) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach § 68 Ziffer 3, besonders aus Gründen der Witterung,
 - j) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, soweit nicht der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden.
 - k) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.
2. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang V Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.
 3. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig, ausgenommen solche nach Ziffer 1b), § 34 Ziffer 2 und § 70 Ziffer 3.
 4. Ist weder der Oberschiedsrichter noch sein Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Persönlichkeit einigen, der Mannschaftsführer einer Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.

§ 63 Schiedsrichter, Hilfsrichter

1. Jedes Wettspiel muss von einem Schiedsrichter geleitet werden.
2. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.
3. Gegen seine Entscheidungen in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
4. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
5. Auf Anordnung des Oberschiedsrichters können auch Hilfsrichter eingesetzt werden:
 - Linienrichter, und zwar je einer für jede Linie auf beiden Spielfeldseiten,
 - Netzrichter,
 - Fußfuhlerrichter.
 Jeder Hilfsrichter ist nur für die ihm zugewiesene Aufgabe (Linie) in Tatfragen zuständig. Unberührt bleibt das Recht des Schiedsrichters nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang V Absatz 4, Entscheidungen der Hilfsrichter abzuändern.

§ 64 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Er darf – auch bei den Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spielen – kein Jugendlicher sein.

Der Mannschaftsführer ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

§ 65 Mannschaftsführerbesprechung

Der Oberschiedsrichter muss vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten werden. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere hat der gastgebende Verein dabei verbindlich anzugeben, welche Plätze und welche Halle zur Verfügung stehen.

§ 66 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden. Das Tragen farbiger Wärmekleidung während des Wettspiels ist erlaubt.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - Hemd, Pulli, Jacke:
 - Ärmel
Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 19,5 cm² (in der Bundesliga bis 38,8 cm²).
Herstellervererbung auf jedem Ärmel von maximal 52 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellervererbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.
 - Ärmellos
Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf bei Damen auf der Vorderseite platziert werden. Bei den Herren entfällt diese Werbemöglichkeit.
Vorne, hinten oder am Kragen
Insgesamt maximal zweimal Herstellervererbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².
 - Hose, Rock:
Zweimal Herstellervererbung von maximal 13 cm² oder einmal 26cm².
 - Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:
je einmal Herstellervererbung von maximal 13 cm².
 - Socken, Schuhe:
Herstellervererbung auf jeder Socke und jedem Schuh von je maximal 13 cm².
 - Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.
 - Teamsponsor:
Einmal auf der Tenniskleidung mit max 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für die Bundesliga gilt abweichend: zusätzlich zweimal 26 cm² und ggf. ein zweiter Teamsponsor mit maximal 200 cm².
 - Vereinsname bzw. Mannschaftsname
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
 - Spielername:
Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).
 - Bundesliga-Logo:
Zusätzlich einmal auf der Wärmekleidung (höchstens 38,8 cm²) und einmal auf dem Ärmel der Tenniskleidung (max. 19,4 cm²)
Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 67 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. in jedem Wettspiel der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet.
 - Für die Bundesligen gilt: Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen im Doppel wird anstatt des dritten Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte entsprechend den ITF Tennisregeln 'Alternative Zählweise' gespielt; bei der 1. Bundesliga Herren wird bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen sowohl im Einzel als auch im Doppel anstatt des dritten Satzes ein Match Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
2. in jedem Satz beim Stand von 6 : 6 – ausgenommen der dritte Satz in den Bundesligen im Doppel sowie der 1. Bundesliga Herren im Einzel und im Doppel – das Tie-Break-System Anwendung findet;
3. die Einzel in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen; die Einzel in der 1. Bundesliga Herren in der Reihenfolge 2-4/ 1-3 angesetzt werden, wobei die jeweilige Heimmannschaft abweichend hiervon die Möglichkeit hat, den Oberschiedsrichter und die Gastmannschaft mindestens eine Woche vor dem entsprechenden Spieltag schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die Einzel in einer anderen Reihenfolge gespielt werden. Die parallele Ansetzung von vier Einzeln ist jedoch ausgeschlossen;
4. jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer nach ITF-Tennisregel 30 beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt;
5. die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel fünf Minuten nicht überschreiten darf.

Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:

0 – 15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen;

15 – 30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit;

mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Min. Wiedereinschlagzeit.

6. bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen kann. Diese Unterbrechung kann entweder sofort oder spätestens in der nächsten Pause beim Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden.

Zur Untersuchung und Behandlung jeder Art von Krämpfen darf jedem Spieler nur einmal eine Unterbrechung von drei Minuten ab Beginn der Behandlung gewährt werden. Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

7. Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Damen haben zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechselfpause. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechselfpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Bei Doppel gilt diese Pause pro Team. Sie sollten 5 Minuten (plus 120 Sekunden der Pausendauer nach Satzende) nicht überschreiten. Bei örtlichen Gegebenheiten, die es in Frage stellen oder unmöglich machen, die erlaubte Dauer der Toilettenpausen oder Kleiderwechselfpausen einzuhalten, ist der Oberschiedsrichter berechtigt, eine spezielle Festlegung hierzu zu treffen. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.
8. bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punkt wiederholung entschieden wird.
Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
9. a) Senioren und Seniorinnen aller Altersklassen eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen können, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklassen;
b) Junioren und Juniorinnen der Altersklassen U 12 eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz und zehn Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen können, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklasse;
c) alle anderen Altersklassen keinen Anspruch auf eine Ruhepause nach ITF-Tennisregel 29 d) haben;
d) Für die o. g. Ruhepausen gilt, dass Spieler beraten und behandelt werden dürfen, falls sie den Platz während der Pausen verlassen.

§ 68 Bälle

1. Das Präsidium des DTB bestimmt die zur Verwendung kommende Marke, Farbe und Bezeichnung der Bälle.
2. Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind vier neue Bälle zu verwenden.
3. Die Bälle sind in allen Wettbewerben erstmalig nach 13, sodann jeweils nach 15 Spielen zu wechseln.
Für die Bundesliga Herren gilt abweichend:
Die Bälle sind in allen Wettbewerben erstmalig nach 11, sodann jeweils nach 13 Spielen zu wechseln.
4. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit einem ähnlichen Grad der Abnutzung zu verwenden.
5. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 62 Ziffer 1 h) ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 67 Ziffer 5

wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus.

Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind in der Halle neue Bälle zu verwenden. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als ein Spiel zählt.

§ 69 Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben.
2. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben. Die Doppel beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit Zustimmung des Oberschiedsrichters auf eine andere Regelung.
3. Spielberechtigt für die Einzel bzw. die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. der Doppelaufstellung anwesend sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
4. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6 bzw. in der 1. Bundesliga Herren 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung.
Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im 3. Doppel aufgestellt werden (findet für die 1. Bundesliga Herren keine Anwendung).
5. Der Oberschiedsrichter gibt den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsmeldung zur Kenntnis (Offenlegung). Die Aufstellung der Einzel und der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden. § 33 Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.
6. Mit Ausnahme der Mannschaftswettbewerbe der Verbände darf in einem Wettkampf (Einzel und Doppel) für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt.

§ 70 Nicht vollzählige Mannschaft

1. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf.
2. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele (Matchpunkte) mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.
3. In Fällen von Verhinderung durch höhere Gewalt kann der Oberschiedsrichter Ausnahmen zulassen.

§ 71 Bodenbelag, Unterbrechung, Halle

1. Alle Spiele der Bundesligen finden ausschließlich auf Ascheplätzen im Freien statt.

2. Falls eine Unterbrechung der Spiele durch den Oberschiedsrichter angeordnet wird, behält der erreichte Stand der Punkte, Spiele und Sätze Gültigkeit, sofern nicht der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer übereinstimmend etwas anderes vereinbaren.
3. Ist ein Spielen im Freien nicht mehr möglich, entscheidet der Oberschiedsrichter, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden. Ein Spielen im Freien unter Flutlicht ist nur möglich, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind.
4. Den Mannschaften ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren, sich in der Halle einzuschlagen.
5. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen.
6. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.
7. In der Bundesliga entfällt ein Spielen in der Halle, wenn beide Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter schriftlich erklären, dass sie die Spiele am nächsten Vormittag beenden wollen.

§ 72 Nicht beendetes Wettspiel

Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird dem Gegner gutgeschrieben.

§ 73 Abbruch des Wettkampfs

Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, gehen ihr die noch nicht begonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 verloren.

§ 74 Sieger des Wettkampfes

Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Sieger des Wettkampfs ist die Mannschaft, die in den Großen Meden- und in den Großen Poensgen-Spielen wenigstens zwei, in allen anderen Wettbewerben wenigstens fünf Matchpunkte gewonnen hat. Kann nur eine gerade Anzahl von Wettspielen gewertet werden, so entscheidet bei Gleichstand der Matchpunkte die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das Los.

§ 75 Spielbericht

Die Ergebnisse der Wettspiele und das Gesamtergebnis des Mannschaftswettkampfs sind in einem Spielbericht auf den Formularen des DTB festzuhalten. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften. Weitere Ausfertigungen (bis auf die Spielberichte der Bundesligen) erhalten

- der Referent für Mannschaftswettbewerbe und Turniere,
- der zuständige Spielleiter sowie
- die Geschäftsstelle des DTB.

G. Schlussbestimmungen

§ 76 Änderungen

Änderungen dieser Wettspielordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 17 der Satzung).